

# Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 202103

## Einspielen des Updates 202103

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2020.zip von [www.lohnverrechnung.com](http://www.lohnverrechnung.com) oder [www.deutner-software.at](http://www.deutner-software.at) herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2020 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 202103 sein.

## Übersicht der Änderungen

### I) Gesetzliche Änderungen

#### 1. Kurzarbeitsbonus im März 2021 für Betriebe, die seit November 2020 durchgehend geschlossen sind

Betriebe bestimmter ÖNACE 2008 Klassifikationen (im Wesentlichen Beherbergung, Gastronomie, Kinos, etc.) dürfen im März 2021 einmalig einen Kurzarbeitsbonus abrechnen. Betriebe erhalten damit etwa 825 Euro (Annahme sind keine oder fast keine Arbeitsstunden im März), Dienstnehmer etwa 175 Euro und der Rest sind die höheren Abgaben. Genaue Infos zu diesem Thema finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit unter <https://www.bma.gv.at/Services/News/Coronavirus/FAQ-Kurzarbeitsbonus.html> - bitte auf jeden Fall prüfen, ob Ihr Betrieb den Bonus in Anspruch nehmen darf, da das Programm keine diesbezügliche Prüfung vornimmt.

#### a) Wie wird der Kurzarbeitsbonus gegenüber dem AMS berücksichtigt

In der Kurzarbeitsmaske des Lohnprogramms auf der Seite „Berechnung Corona-Kurzarbeit für AMS“ haben Sie ein eigenes Feld  Kurzarbeitsbonus - dieses Feld wird nur im März 2021 angezeigt und sobald Sie es anklicken, wird im unmittelbar links davorstehenden Feld Erhöhung(Trinkgeld,KUA-Bonus)  der Betrag von 950 Euro eingetragen und der geänderte Beihilfenbetrag errechnet. Sollten in Zukunft wieder einmalige Erhöhungen des Bruttobezuges vor Kurzarbeit notwendig sein, dann können Sie in diesem Feld auch jederzeit andere Werte erfassen.

#### b) Wie wird der Kurzarbeitsbonus gegenüber dem Dienstnehmer berücksichtigt

In der Kurzarbeitsmaske des Lohnprogramms auf der Seite 2 - „Endgültige Abrechnung Corona-Kurzarbeit für DN“ befindet sich ebenfalls das eigene Feld  Kurzarbeitsbonus - dieses Feld wird nur im März 2021 angezeigt und sobald Sie es anklicken, wird die KUA-Unterstützung um 300 Euro (für Bezüge während der Kurzarbeit bis max. 1.699,99) bzw. um 350 Euro (für Bezüge während der Kurzarbeit ab 1.700,00 Euro) erhöht. Es wird bei Austritten dieser Betrag auch nicht auf die kürzere Abrechnungsperiode aliquotiert und auch Urlaubs- bzw. Zeitausgleichskonsumationen bewirken keine Reduktion vom Bonus. Die SV-Bemessungsgrundlage darf durch den Bonus nicht verändert werden, wodurch es speziell bei Dienstnehmern mit einem Bezug während der Kurzarbeit von unter 1.700,00 Euro zu Abrechnung eines SV-freien Anteils der KUA-Unterstützung kommt. Dafür entfällt in diesem Fall die Lohnart ckp (Corona Kurzarb. SV+).

Nachfolgend zwei Beispiele, die die Abrechnung des Kurzarbeitsbonus erläutern sollen:

Beispiel 1:

Bezug vor Kurzarbeit in Höhe von 2.000,00 Euro, im März beträgt die Sollarbeitszeit bei der 40 Stunden Woche 184 Stunden, davon werden 20 Stunden im März gearbeitet.

Lösung 1 - Abrechnung mit dem AMS:

Im Feld Brutto 3 Monate Normalzeit erfassen wir 2.000,00 Euro, im Feld Beschäftigungsstunden/Woche 40,00, im Feld Normalarbeitszeit lfd. Monat 184,00, im Feld Geleistete Arbeitsstunden 20,00 – ergibt eine Gesamtbeihilfe für die 164,00 Ausfallstunden von 2.277,42. Wenn wir nun die Option Kurzarbeitsbonus anhaken, dann wird im Feld Erhöhung (Trinkgeld, KUA-Bonus) 950,00 eingetragen und die Gesamtbeihilfe erhöht sich auf 3.249,75 – das entspricht einer Differenz von 972,33 – diese Differenz ändert sich aber mit jeder Änderung der Ausfallstunden und der Maximalbetrag steht nur zu, wenn es überhaupt keine Arbeitsstunden gibt (z.B. 0 Arbeitsstunden sind 2.600,61 ohne Bonus und 3.726,45 mit Bonus). Durch die Erhöhung erhalten Sie auf jeden Fall den Warnhinweis „Bruttoentgelt lfd. Monat kleiner als Mindestbruttoentgelt! Trotzdem weiter?“ – bitte hier mit Ja antworten.

Lösung 1 - Abrechnung mit dem DN:

In der Kurzarbeitsmaske für AMS wie gewohnt auf die Schaltfläche Abrechnung gehen, und dann im Feld SV Bemessung und im Feld MV Bemessung vor Kurzarbeit (das ist neu – siehe Erläuterungen bei den Programmverbesserungen) vor Kurzarbeit 2.000,00 erfassen, das Feld Brutto 3 Monate Normalzeit ebenfalls mit 2.000,00 belassen, die Beschäftigungsstunden, die Normalarbeitszeit und die geleisteten Stunden sowie die Stunden für Entlohnung werden aus der AMS-Seite der Kurzarbeit übernommen. Auch das nur im Monat 3 verfügbar Feld Kurzarbeitsbonus wird automatisch angehakt. Dadurch errechnen sich folgende Werte:

Feldname	Wert ohne Bonus	Wert mit Bonus
Errechnet Brutto laufend	217,39	217,39
KUA-Unterstützung Brutto laufend	1.359,06	1.659,06
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	423,55	123,55
Nettobetrag	1.289,34	1.468,59

Damit beträgt die Differenz für den Dienstnehmer 179,25.

Beispiel 2:

Bezug vor Kurzarbeit in Höhe von 1.500,00 Euro, im März beträgt die Sollarbeitszeit bei der 30 Stunden Woche (5 Tage zu je 6 Stunden) 138 Stunden, davon werden 15 Stunden gearbeitet.

Lösung 2 – Abrechnung mit dem AMS:

Im Feld Brutto 3 Monate Normalzeit erfassen wir 1.500,00 Euro, im Feld Beschäftigungsstunden/Woche 30,00, im Feld Normalarbeitszeit lfd. Monat 138,00, im Feld Geleistete Arbeitsstunden 15,00 – ergibt eine Gesamtbeihilfe für die 123,00 Ausfallstunden von 1.816,80. Wenn wir nun die Option Kurzarbeitsbonus anhaken, dann wird im Feld Erhöhung (Trinkgeld, KUA-Bonus) 950,00 eingetragen und die Gesamtbeihilfe erhöht sich auf 2.796,62 – das entspricht einer Differenz von 979,82 – diese Differenz ändert sich aber mit jeder Änderung der Ausfallstunden und der Maximalbetrag steht nur zu, wenn es überhaupt keine Arbeitsstunden gibt (z.B. 0 Arbeitsstunden sind 2.059,18 ohne Bonus und 3.192,52 mit Bonus). Durch die Erhöhung erhalten Sie auf jeden Fall den Warnhinweis „Bruttoentgelt lfd. Monat kleiner als Mindestbruttoentgelt! Trotzdem weiter?“ – bitte hier mit Ja antworten.

Lösung 2 – Abrechnung mit dem DN:

In der Kurzarbeitsmaske für AMS wie gewohnt auf die Schaltfläche Abrechnung gehen, und dann im Feld SV Bemessung und im Feld MV Bemessung vor Kurzarbeit (das ist neu – siehe Erläuterungen bei den Programmverbesserungen) vor Kurzarbeit 1.500,00 erfassen, das Feld Brutto 3 Monate Normalzeit

ebenfalls mit 1.500,00 belassen, die Beschäftigungsstunden, die Normalarbeitszeit und die geleisteten Stunden sowie die Stunden für Entlohnung werden aus der AMS-Seite der Kurzarbeit übernommen. Auch das nur im Monat 3 verfügbar Feld Kurzarbeitsbonus wird automatisch angehakt. Dadurch errechnen sich folgende Werte:

Feldname	Wert ohne Bonus	Wert mit Bonus
Errechnet Brutto laufend	163,04	217,39
KUA-Unterstützung Brutto laufend	1.142,85	1.336,96
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	194,11	0,00
KUA-Unterstützung SV-frei neben obigem Feld	0,00	105,89
Nettobetrag	1.105,62	1.322,14

Damit beträgt die Differenz für den Dienstnehmer in diesem Fall 216,52 und damit doch deutlich über den 175 Euro. Der Betrag von 105,89 wird mit einer sich selbst neu anlegenden Lohnart ckuf KUA-Unterstütz. o.SV abgerechnet, gleichzeitig ist aber in diesem Fall auch die MV zu erhöhen (natürlich nur bei Dienstnehmern, die im neuen Abfertigungssystem sind), wodurch der gleiche Betrag auch mit der Lohnart 906 zu MV-Bemessung abgerechnet wird – siehe nachfolgende Darstellung:

1 Grundgehalt	163,04	Allg.KSt
2 KUA-Unterstützung	1.336,96	Allg.KSt
3 KUA-Unterstütz. o.SV	105,89	Allg.KSt
4 zu MV-Bemessung	105,89	Allg.KSt

## 2. Kurzarbeit Phase 4 vom 01.04.2021 bis 30.06.2021

Die Kurzarbeit der Phase 4 wird wieder eine neue Sozialpartnervereinbarung (bereits Version 9.0) notwendig machen. Ansonst wird diese Kurzarbeit sehr ähnlich der Phase 3 sein, sie dürfen natürlich wieder Gehaltsänderungen bis zu 5 % bei der Abrechnung an das AMS berücksichtigen, die SV Bemessung darf wieder angepasst werden, etc. – einen Vergleich zwischen den beiden Phasen entnehmen Sie bitte dem Link [https://www.wko.at/service/uebersicht-corona-kurzarbeit-ab-1-4-2021.pdf?utm\\_source=mailworx&utm\\_medium=email&utm\\_content=unterschiede+phase+4+gegen%c3%bcber+phase+3&utm\\_campaign=corona+news+vom+15.03.2021+-+created%3a+20210315+-+sent%3a+20210315&utm\\_term=n%2fa&newsletter=wkn+allgemein.n%2fa.corona+news+vom+15032021+-+created%3a+20210315+-+sent%3a+20210315.link.unterschiede+phase+4+gegen%c3%bcber+phase+3.original](https://www.wko.at/service/uebersicht-corona-kurzarbeit-ab-1-4-2021.pdf?utm_source=mailworx&utm_medium=email&utm_content=unterschiede+phase+4+gegen%c3%bcber+phase+3&utm_campaign=corona+news+vom+15.03.2021+-+created%3a+20210315+-+sent%3a+20210315&utm_term=n%2fa&newsletter=wkn+allgemein.n%2fa.corona+news+vom+15032021+-+created%3a+20210315+-+sent%3a+20210315.link.unterschiede+phase+4+gegen%c3%bcber+phase+3.original).

Im Lohnprogramm ist wiederum ein neuer Kurzarbeitsantrag unter **Bearbeiten – Firma – Corona Kurzarbeitsanträge** zu erfassen.

Dieser Antrag ist unter **Bearbeiten – Personal – Corona-Kurzarbeit** auf der Seite ab Phase 3 unter einer neuen lfd. Nummer zu erfassen, d.h. Sie gehen auf die Schaltfläche  bis eine freie Nummer ersichtlich ist – dort ordnen Sie dann den neu angelegten Kurzarbeitsantrag zu und prüfen die Summenfelder auf Richtigkeit – siehe nachfolgende Darstellung:

**Corona-Kurzarbeitsdefinition ab Phase 3**

für Personal Nr.

alle Felder auf eigene Verantwortung editierbar?

Definition der Kurzarbeitsanträge ab Phase 3

für Nummer (1-9)

von Datum	<input type="text" value="01.04.2021"/>	bis Datum	<input type="text" value="30.06.2021"/>	%-Satz Arb.fix	<input type="text"/>
Ø-Brutto 3 Monate Normalzeit	<input type="text" value="1.500,00"/>			für AMS-Meldung	
Ø-Brutto 3 Monate Normalzeit	<input type="text" value="1.500,00"/>			für Abrechnung DN	
davon Sachbezüge	<input type="text"/>				
davon §68/1 Zulagen	<input type="text"/>			(z.B. SEG-Zulagen)	
davon §68/2 Überstundenzuschläge	<input type="text"/>				
Bemessung SV lfd. vor Kurzarbeit	<input type="text" value="1.500,00"/>				
Bemessung MV lfd. vor Kurzarbeit	<input type="text" value="1.500,00"/>				

Dadurch bleibt die Chronologie der Kurzarbeitsanträge weiter erhalten.

### 3. Homeofficeregelung

Es wird in den Jahren 2021 bis 2023 möglich sein, eine eigene Homeofficeregelung in Anspruch zu nehmen. Dafür kann auf Wunsch je Tag an max. 100 Tagen im Jahr ein Betrag von max. 3 Euro je Tag als Homeofficepauschale abgerechnet werden. Die Begriffserklärung, wer Anspruch hat, wie der Anspruch mit evtl. getätigten Investitionen im Homeoffice gegenzurechnen ist und viele weitere Infos finden Sie unter <https://www.bmf.gv.at/public/top-themen/home-office-pauschale.html> - bitte überprüfen Sie die Angaben, ob die Homeofficeregelung für Ihre Dienstnehmer zur Anwendung kommen darf. Sie sollen auf jeden Fall eine Vereinbarung mit dem Dienstnehmer treffen – einen Mustervertrag finden Sie unter <https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/homeoffice-mustervereinbarung.pdf>. So wie es mit Stand 25.03.2021 aussieht, könnten aber Homeofficetage, die als Folge der Covid-19-Pandemie notwendig wurden, weiterhin in die Sonderregelung des Beibehaltes der Pendlerpauschale und des Pendlereuros gelten und nicht die Pauschale kürzen – bitte noch tagesaktuell Infos einholen.

Das Programm hat auf jeden Fall zwei neue Lohnarten automatisch angelegt:

- hot (Homeofficetage) für die reine Erfassung der Tage ohne Entgelt
- hop (Homeofficepauschale) für die Erfassung der Pauschalvergütung je Stunde mit 3 Euro

Auf Wunsch kann der Satz natürlich generell korrigiert werden oder es kann auch ein eigener Stundensatz dafür verwendet werden, der je Dienstnehmer unterschiedlich ist, aber man sollte sich das System der Abrechnung nicht unnötig selbst erschweren.

Die Homeofficetage werden auch am Lohnkonto und durch die Erfassung als Lohnart am Abrechnungszettel angeführt. Beim Ausdruck oder der ELDA-Meldung der L16 werden diese Felder erst in den nächsten Wochen (oder doch Monaten) integriert werden – sobald das der Fall ist, wird es wieder ein Update geben. Eine eigene Auswertung der Homeofficeregelung steht im Menü **Monatsende – Sonstige Auswertungen – Homeofficeliste** zur Verfügung.

Wenn Sie eine der beiden angeführten Lohnarten in der Abrechnung erfassen, dann kommen Sie automatisch in den folgenden Erfassungsbildschirm:

## Homeofficetage erfassen für Monat 3 für 009m LSWH-VS-AAQ-Neunmuster P

Nachfolgend definieren Sie bitte die Anzahl der Werktage inkl. Feiertagen an einem Werktag als potentielle Tage einer Fahrt von der Wohnung zum Dienstgeber (nur bei Pendlerpauschale zwingend für die mögliche Reduktion des Pendlereuros und des Pendlerpauschales auf 1/3 oder 2/3) und erfassen die Anzahl der Homeofficetage.

Anzahl Arbeitstage  (bei Pendlerpauschale zwingend)  
davon Homeofficetage  (immer erfassen)

OK

Falls Sie die Erfassung auch je Tag wie eine Zeiterfassung durchführen wollen, dann bitte untenstehend die Tage erfassen!

abbrechen

Homeoffice am:

KW/KJ	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
9/21	<input type="checkbox"/> 1.	<input checked="" type="checkbox"/> 2.	<input type="checkbox"/> 3.	<input type="checkbox"/> 4.	<input type="checkbox"/> 5.	<input type="checkbox"/> 6.	<input type="checkbox"/> 7.
10/21	<input type="checkbox"/> 8.	<input checked="" type="checkbox"/> 9.	<input type="checkbox"/> 10.	<input type="checkbox"/> 11.	<input type="checkbox"/> 12.	<input type="checkbox"/> 13.	<input type="checkbox"/> 14.
11/21	<input type="checkbox"/> 15.	<input checked="" type="checkbox"/> 16.	<input type="checkbox"/> 17.	<input type="checkbox"/> 18.	<input type="checkbox"/> 19.	<input type="checkbox"/> 20.	<input type="checkbox"/> 21.
12/21	<input type="checkbox"/> 22.	<input checked="" type="checkbox"/> 23.	<input type="checkbox"/> 24.	<input type="checkbox"/> 25.	<input type="checkbox"/> 26.	<input type="checkbox"/> 27.	<input type="checkbox"/> 28.
13/21	<input type="checkbox"/> 29.	<input checked="" type="checkbox"/> 30.	<input type="checkbox"/> 31.				

Sollte das Programm noch keine Werte für die Anzahl der Arbeitstage finden, dann wird aufgrund der Einstellungen beim Dienstnehmer (Anzahl Tage/Woche und evtl. der hinterlegten Stunden/Wochentag im Bereich Personal - L16, Vorbezüge), die Anzahl der Arbeitstage automatisch ermittelt. Sollte keine Definition vorhanden sein, dann geht das Programm von einer 5-Tage-Woche aus. Sie können aber natürlich den Vorschlagswert jederzeit korrigieren.

Im Feld davon Homeofficetage erfassen Sie bitte die Tage, an denen der Dienstnehmer ganztätig im Homeoffice war.

Auf Wunsch kann untenstehend in einer Kalenderdarstellung auch die genaue Definition der Tage erstellt werden – wenn Sie diese exakten Infos aber aus einer anderen Art der Zeitaufzeichnung bekommen, dann ist das natürlich hier nicht zwingend notwendig. Zur einfacheren Orientierung wird auch die Kalenderwoche und das Kalenderjahr am Beginn jeder Woche angezeigt.

## **II) Programmverbesserungen, Programmerweiterungen und Fehlerkorrekturen**

### 1. Kurzarbeitsabrechnung an den Dienstnehmer

Es kann in seltenen Ausnahmefällen vorkommen, dass die Bemessung der MV unterschiedlich zur Bemessung der SV ist (die SV Bemessung wird ja während der Kurzarbeit nicht angehoben, die MV-Bemessung ist aber immer in einem Günstigkeitsvergleich je Abrechnungsmonat zu betrachten). Aus

diesem Grund gibt es sowohl in der Definition der Kurzarbeit im Personalstamm (**Bearbeiten – Personal - Corona Kurzarbeit**) als auch in der Abrechnung der Kurzarbeit an den Dienstnehmer ein neues Feld für die MV Bemessung (falls der Dienstnehmer in der Anwartschaft der BV abgerechnet wird). Sollte bei der Abrechnung der Kurzarbeit an den Dienstnehmer eine höhere MV Bemessung zur Anwendung kommen, dann wird das ebenfalls automatisch mit der Standardlohnart 906 (zu MV Bemessung) abgerechnet.

## 2. Änderungen bei Kurzarbeitswerten in der AMS-Abrechnung und in der Abrechnung an den DN

Sollte ein Wert in der Kurzarbeitsabrechnung ans AMS oder an den DN gegenüber dem Stamm geändert worden sein, dann wird dieser Wert nicht mehr automatisch in den Stamm gespeichert, sondern es erfolgt eine Abfrage, ob Sie die geänderten Werte auch in den Kurzarbeitsstamm übernehmen wollen. Damit ist es in Zukunft möglich, besser auf Änderungen, die nur in einem Monat durchzuführen sind (wie z.B. der Trinkgeldersatz im November und Dezember 2020) zu reagieren, da man dann einfach diese geänderten Werte nicht in den Stamm speichert und damit wird im Folgemonat wieder der korrekte Wert des jeweiligen Feldes vorgeschlagen.

## 3. Kurzarbeitsabrechnung an den Dienstnehmer mit anderem Bruttobezug

Das AMS akzeptiert nur Bezugsänderungen bis zu 5% während der Kurzarbeit bzw. wenn eine neue Phase beginnt. Um aber die Bezugsänderung auch an den Dienstnehmer abzurechnen, gibt es ab sofort für die beiden Bereiche im Programmpunkt **Bearbeiten – Personal – Corona Kurzarbeit** getrennte Felder, nämlich wie folgt:

Ø-Brutto 3 Monate Normalzeit	1.700,00	für AMS-Meldung
Ø-Brutto 3 Monate Normalzeit	1.800,00	für Abrechnung DN

Dadurch kann man mit dem AMS z.B. 1.700,00 Euro an Bezügen abrechnen, aber an den Dienstnehmer sind es z.B. 1.800,00 Euro, was eben dann über der 5% Marke der möglichen Erhöhungen liegt.

## 4. Rollung Sonderzahlung §67 1+2 bei Neueintritten

Der Warnhinweis bezüglich Rollung bei einem Dienstnehmer bei eine Wiedereintritt im laufenden Jahr wurde bisher nur an die Abrechnung geknüpft – das wurde nun geändert, es wird geprüft, ob es da auch lfd. Bruttobezüge gab und damit kommt z.B. keine Warnmeldung mehr, wenn eine Urlaubersatzleistung ins heurige Jahr hineinreicht oder wenn eine Abfertigung in Teilbeträgen abgerechnet wurde.

## 5. Rollung Sonderzahlung §67 1+2 auch bei Sperre der Rollung

Sollte bei einem Dienstnehmer die Rollung der SZ gesperrt sein, da einer der Ausnahmegründe zutrifft, dann wird keine Verschlechterungsrollung durchgeführt aber sehr wohl kann es zu einer Erhöhung des Jahressechstels und daher zu einer Verbesserungsrollung kommen, welche in solchen Fällen auch ab sofort durchgeführt wird – das wird aber eher erst am Jahresende interessant.

## 6. Meldungen §109a für freie Dienstnehmer für gesamtes Jahr

Bei der Umstellung der Lohnverrechnung auf die neuen Meldungen der L16 nur mehr am Jahresende wurden leider Mitteilungen nach §109a für freie Dienstnehmer nicht in eine Jahresmeldung zusammengefasst, sondern bei Unterbrechungen getrennt gemeldet – das wird ab 2021 wieder korrekt in einer Jahresmeldung durchgeführt und es erfolgt keine Aufteilung mehr.